**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 44 (1932)

**Artikel:** Österreich und die Klosteraufhebung im Aargau : zur Geschichte der

europäischen Politik des Vormärz

Autor: Winkler, Arnold

Vorwort

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-47321

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Dorwort.

Dieses Buch ift nach Inhalt und Gestalt gegen meine ursprüngliche Absicht entstanden. Ich fand nämlich vor einigen Jahren das vom Direktor des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien dem fürsten Metternich 1841 über die Unsprüche Ofterreichs auf das Kloster Muri erstattete Gutachten und da schien mir dieser fund bedeutend genug, um an eine Veröffentlichung der wichtigsten österreichischen Uktenstücke zur Ungelegenheit der Aargauer Klösteraushebung denken zu machen, besonders weil unerwarteterweise jenes Gutachten keineswegs siegesgewiß lautete. Die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau griff diesen Bedanken sofort auf und sah sich bestimmt, ihn zur Tat werden zu lassen. Doch teilte ich noch während der ganzen Dauer der Aktensammlung die in der Literatur über die neuere Schweizergeschichte durchaus festgehaltene Meinung, daß die aargauische Regierung den Schweizer Bundesvertrag von 1815 mindestens verletzt, wenn nicht gar gebrochen habe, als sie am 13. Jänner 1841 alle Klöster in ihrem Staatsgebiete aufhob, und daß die Eidgenossenschaft dieselbe Schuld auf sich lud, als sie 1843 sich mit einer bloß teilweisen Wiederherstellung der aufgehobenen Klöster begnügte. Auch unter keiner anderen Voraussetzung versprach ich 1926 in der "Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte", eine Darstellung der betreffenden österreichischen Politik zu liefern.

Als ich aber die Masse der gesammelten Aktenstücke sichtete und mir die ganze Entwicklung klarmachte, da erlebte ich eine Überraschung nach der anderen. Die Darstellungen der schweizerischen Geschichte zur Zeit der Klösteraushebung im Aargau haben bisher, wenn sie nicht eine Wertung vermieden, aus Partei= und Weltansschauungsgründen die Tat der Aargauer Regierung von 1841 gutgesheißen oder verdammt und aus den gleichen Gründen die Haltung Österreichs beurteilt, wobei immer die Verletzung des Bundesverstrages von 1815 als bewiesen galt.

Das eigene Studium des Bundesvertrages und die Akten belehrten mich eines anderen. Nun erkannte ich als meine Pflicht, nicht nur Arbeitsstoff vorzulegen, sondern auch eine gründliche Untersuchung des gesamten Sachverhaltes vorzunehmen. Zunächst trat mir die Kernfrage entgegen, ob denn auch weiterhin die An8 Dorwort

schauung, daß der Kanton Aargau und dann die Eidgenossenschaft eine Vertragsverletzung oder einen Bundesbruch begingen, unwidersprochen gelten dürfe. Die Kernfrage ift dies deshalb, weil die große Politik der Vierzigerjahre des 19. Jahrhunderts, wenn sie sich mit der Schweiz beschäftigte, von jener Schuld als feststehender Tatsache ausging. Damit hängt aufs engste die Frage zusammen, ob durch die aargauische Klösterausbebung irgend ein Recht des Herrscherhauses Österreich gefränkt wurde. hat doch dieses haus im besonderen des Klosters Muri wegen den Kampf gegen eine ihm angetane Rechts= verletzung geführt, einen Kampf, der nicht ausgetragen, sondern nur, nach bisheriger Unnahme, vom Kanton Aargau einfach durch Gewalt entschieden worden ist. Außerdem hatte ich die damalige Schweizerpolitik Öfterreichs in allen Einzelheiten, Entstehung und Schickfal aller Maknahmen, doch auch den Unteil der in dieser österreichischen Außenpolitik tätigen Männer zu untersuchen und klarzustellen. ferner war die frage nach dem historischen Augenblick und dem Platze, den die scheinbar so kleine Angelegenheit der Aargauer Klösteraushebung in der europäischen Politik einnahm, zu beant= worten und schlieflich die schweizerische Politik durch Erklärung des bisher nicht in allem begriffenen Vorgehens des vielumstrittenen Karl Neuhaus in Bern richtig zu verstehen.

Die Untworten, die mir meine Untersuchung auf alle diese Fragen gab, waren, wie schon bemerkt, völlig überraschend; sie waren mir auch, in bezug auf die österreichische Politik, nicht erfreulich. Aber der Historiker hat nicht nur die Erkenntnis der Wahrheit über alles zu stellen; er ist auch im Gewissen verpflichtet, den Wünschen des Vaterlandsfreundes dabei keinen Einfluß zu gestatten. Darum ist meine Untersuchung so sachlich ausgefallen, wie es überhaupt im Bereiche menschlicher Möglichkeit liegt.

Das aarganische Klösteraushebungsdekret vom 13. Jänner 1841 gehört zu den solgenschwersten Ereignissen der neueren Geschichte Europas. Der Beweis, daß dieser Satz nicht eine Meinung, sondern eine Tatsache enthält, soll gleichfalls eine Aufgabe des vorliegenden Buches sein. Die Klösteraushebung im Aargan war die Ursache des Schweizer Sonderbundskrieges, an den sich die mächtigen europäischen Umwälzungen von 1848 knüpsten. Meine Untersuchung lehrt, daß namentlich Österreich seinen Kampf gegen den Cosbruch des schweizerischen Bürgerkrieges von 1847 und in weiterer Folge seiner

Dorwort 9

eigenen und der anderen Revolutionen schon verlor, als es mit unzulänglichen Waffen gegen die aargauische Klösterauschebung zu Felde zog. Es ist wohl nicht zu viel, daß ich die Ergebnisse meiner Untersuchung als ein Kapitel aus der Geschichte der europäischen Politik des Vormärz bezeichne.

Insbesondere darf ich zwei Erkenntnisse als wichtig, ja geradezu als für die künftige Darstellung der neueren Schweizergeschichte bestimmend hervorheben: Die erste betrifft die seit Jänner 1848 immer wieder gemachte Behauptung, daß die Eidgenoffenschaft im Jahre 1847, nämlich durch den Sonderbundskrieg, die internationale Gewährleistung ihrer Neutralität verwirkte. Dagegen hab ich nun gezeigt, daß die Schweiz schon im Jahre 1841 sich von jeder auswär= tigen Dormundschaft befreite und aus eigenem Rechte die Neutralitätsgarantie errang, die sie sich bis dahin unablässig bei den euro= päischen Mächten durch ein gefügiges Derhalten neu verdienen hatte müssen. Nicht erst der Sonderbundsfrieg, sondern bereits das schweizerische Auftreten in der Klösterangelegenheit von 1841 offenbarte also die entscheidende Wandlung. Daher durfte aus dem Ereignis von 1847 niemals und nirgends mehr die völkerrechtliche folgerung gezogen werden, die von den Mächten in jenem kritischen Jahre 1841 versäumt worden ift. Die zweite dieser Erkenntnisse besteht darin, daß die österreichische Regierung den Unfängen des schweizerischen Sonderbundes nicht nur nicht zustimmte, sondern sie sogar durchaus ablehnte.

Jur neueren österreichisch=schweizerischen Geschichte durfte ich der Össentlichkeit bereits eine Reihe von forschungen vorlegen, die, soweit ich sehe, freundlich aufgenommen wurden und anregend wirkten. Diese forschungen begann ich zur Zeit meiner Tätigkeit als schweizerischer Hochschullehrer, als Professor der Universität in freiburg. Ich möchte wünschen, daß dieses Buch als mein abermaliger Gruß und Dank an die Schweiz und ihre historische Wissenschaft aufgenommen werde.

Den umfangreicheren Teil des Ganzen machen die von mir aus den Beständen des Haus-, Hos- und Staatsarchives in Wien ausge- wählten und herausgegebenen Aften aus. (S. II. Teil.) Den Herren Beamten dieses Archives habe ich für reichliche Unterstützung zu danken. Ich konnte nicht unternehmen, jedes österreichische Aktensstück, das mit der Aargauer Klösteraushebung im Zusammenhaug

10 Dorwort

steht, abzudrucken. Immerhin sollte keines sehlen, das zur Erschöpfung des Themas "Österreich und die Klösteraushebung im Aargau" gebört und zum allseitigen Verständnis nötig ist. Hossentlich habe ich das erreicht. Meine auf einen andern Zweck gerichtete Untersuchung wollte nicht den Inhalt dieser Akten erzählen, die also noch eine Menge Stoff und Hilse für anderweitige Forschungen enthalten. In meiner Untersuchung verweise ich stets unter dem Schlagwort "Akten" auf die Abteilung der vorgelegten Aktenstücke.

Der Vorstand der Historischen Gesellschaft des Kantons Uargau (Präsident 3. It. Dr. Aug. Gessner) hat Entstehen und Erscheinen dieses Buches veranlaßt und ermöglicht. Der hier abzustatetende Dank des Verfassers kann trotz seiner Aufrichtigkeit nur wenig besagen. Das Beste und Wertvollste wäre, wenn dem Buche die Zusstimmung der Geschichtsfreunde und der historischen Wissenschaft zuteil würde.

Wien, den 18. Juni 1930.

Urnold Winkler.